

Datum: 05.12.2024
 Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 583/1
 zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
 am 17. Dezember 2024

Betreff:

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023
 des AZV „Reichenbacher Land“ und Entlastung der Geschäftsführerin**

Gesetzliche Grundlage:

- § 20 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 28, 88 und 104 SächsGemO
- §§ 47 – 54 SächsKomHVO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 wie folgt:

1. Gesamtergebnis	
Summe der Erträge:	4.675.209,23 €
<u>Summe der Aufwendungen:</u>	<u>3.707.894,80 €</u>
Ordentliches Ergebnis	967.314,43 €
<u>Sonderergebnis</u>	<u>0 €</u>
Gesamtergebnis:	967.314,43 € (Zuführung Ergebn isrücklage)
2.1 Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit:	924.572,04 €
2.2 Zahlungsmittelsaldo lfd. Investitionstätigkeit:	-138.276,60 €
2.3 Zahlungsmittelsaldo lfd. Finanzierungstätigkeit:	-581.311,17 €
2.4 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln:	204.984,27 €
3. Bilanzsumme zum 31.12.2023	46.824.000,05 €
3.1.davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	42.537.705,79 €
- auf das Umlaufvermögen	4.280.141,87 €
- auf akt. Rechnungsabgrenzungsposten	6.152,39 €

3.2. davon entfallen auf der Passivseite

- auf das Eigenkapital	12.767.143,08 €
- auf Sonderposten	16.748.411,09 €
- auf Rückstellungen	380.742,23 €
- auf die Verbindlichkeiten	16.927.703,65 €

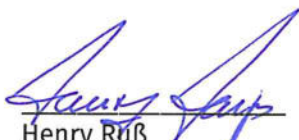
Der Geschäftsführerin wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 fand gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung die örtliche Prüfung dieses statt. Diese wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Zeitraum 02.09. – 15.11.2023 durchgeführt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfer erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ zum 31. Dezember 2023 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in der vorliegenden Form durch die Verbandsversammlung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Der Feststellungsbeschluss wird unverzüglich der Kommunalaufsicht angezeigt und gemäß den Vorschriften der SächsGemO ortsüblich bekannt gemacht.


Henry Röß
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Datum: 05.12.2024
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 584/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17. Dezember 2024

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung
des AZV „Reichenbacher Land“
für das Jahr 2025

Gesetzliche Grundlage:

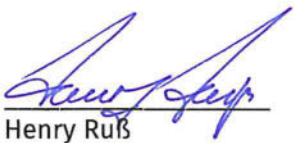
- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 4, 28, 74, 76 SächsGemO
- § 46 SächsKomZG
- § 1 SächsKomHVO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2025 entsprechend der Anlage zum Beschluss.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 vom 26.11. bis 04.12.2024 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Freien Presse vom 21.11.2024 hingewiesen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 13.12.2024. Es wurden keine Einwendungen erhoben.


Henry Ruß

Verbandsvorsitzender


N. Konieczny

Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Datum: 05.12.2024
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 585/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17. Dezember 2024

Betreff:

Beschluss über den Verzicht
auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses
für das Haushaltsjahr 2025

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 88b SächsGemO
- § 46 SächsKomZG

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt für das Haushaltsjahr 2025 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da er keine Beteiligungen an verselbstständigten Organisationseinheiten, Unternehmen nach § 96 SächsGemO oder anderen Zweck-/oder Verwaltungsverbänden hat.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO kann der Zweckverband einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet er darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Verzicht ist gemäß VwV KomHWi Abschnitt XIV Nr. 3a ein Beschluss erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.



Henry Reiß
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Datum: 05.12.2024
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 586/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17. Dezember 2024

Betreff:

Beschluss der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum
2025 – 2026, inklusive Ergebnisermittlung 2023 -2024

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 1, 2 und 9 ff. SächsKAG
- § 73 SächsGemO
- § 19 Verbandssatzung
- §§ 18, 20 Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Kalkulation der mengenabhängigen Abwassergebühren sowie der Gebühren für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2026, inklusive der Ergebnisermittlung der Jahre 2023-2024.

Hieraus ergeben sich Veränderungen der Gebührensätze gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum.

Im Ergebnis stellt sich die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2025-31.12.2026 wie folgt dar:

- Vollanschluss: 2,51 € /m³ (alt: 2,15 €/m³)
- Teilvollanschluss: 2,20 € /m³ (alt: 1,69€/m³)
- Teilanschluss: 1,59 € /m³ (alt: 0,76 €/m³)
- Entsorgung von abflusslosen Gruben: 27,24 € /m³ (alt: 26,39 €/m³)
- Entsorgung von KKA und Fäkalgruben: 36,69 € /m³ (alt: 38,22 €/m³)

Die Höhe der Grundgebühr bleibt unverändert.

Sach- und Rechtslage:

Die Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 1, 2 und 9 ff des SächsKAG in der Neufassung vom 26.08.2004 in der jeweils aktuellen Fassung. Nach § 1 SächsKAG erheben Gemeinden oder Zweckverbände für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind, soweit vertretbar und geboten, in kostendeckender Höhe (Kostenobergrenze) festzusetzen. Dies ist in einer Nachkalkulation zu überprüfen.

Der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum endet zum 31.12.2024. Ab dem 01.01.2027 ist beabsichtigt, eine gesplittete Gebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) einzuführen. Daraus ergibt sich ein zu kalkulierender Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026. Die Gebührenkalkulation umfasst die Teilleistungen:

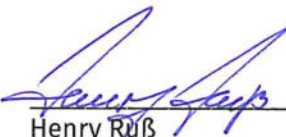
- Kanalbenutzung
- Reinigung von Abwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Reinigung minderverschmutzter Abwässer in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Behandlung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalgruben in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Transport von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

In der Gebührenkalkulation 2025-2026 wurde sowohl die Ergebnisermittlung der Jahre 2023-2024 als auch die Korrektur der Ergebnisermittlung der Jahre 2019-2022 berücksichtigt. Die Korrektur der Jahre 2019-2022 war nötig, da die letzte Ergebnisermittlung 2019-2022 mit einer voraussichtlichen Ergebnisrechnung 2022 erstellt wurde. Dies wurde nun korrigiert.

In der Nachkalkulation der Jahre 2019-2022 ist im Bereich der dezentralen Entsorgung eine Kostenunterdeckung festgestellt worden. Mit Beschluss vom 17.10.2022 (BV 546/1) legten die Verbandsräte fest, auf den Ausgleich dieser Unterdeckung zu verzichten, da dieser für die Gebührenzahler eine unverhältnismäßig starke Belastung bedeuten würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025-2026 werden die Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben angepasst, um eine Kostendeckung zu erzielen.


Henry Ruß
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage

Kalkulation der Abwassergebühren 2025-2026, inklusive Ergebnisermittlung 2023-2024

Datum: 05.12.2024
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 587/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17. Dezember 2024

Betreff:

**Beschluss der 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des
AZV „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005**

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 2 und 9 SächsKAG
- § 4 SächsGemO
- § 47 i. V. m. § 6 und § 5 SächsKomZG
- § 13 Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die

**6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom
08.12.2005**

Aufgrund der §§ 54, 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, i.V.m. §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und der §§ 3, 13 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2024 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08. Dezember 2005, veröffentlicht im Kreisjournal am 24. Dezember 2005, zuletzt geändert am 01. Dezember.2022, veröffentlicht am 21. Dezember 2022 im Amtsblatt des Vogtlandkreises, wird wie folgt geändert:

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,
2,51 EUR (Vollanschluss),
- (2) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabschwemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
2,20 EUR (Teilvollanschluss),
- (3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,59 EUR (Teilanschluss),
- (4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
27,24 EUR
- (5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
36,69 EUR.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Netzschkau, den

Henry Ruß
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“

(Siegel)

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss 586/1 wurde die neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 – 2026 festgesetzt. Hieraus ergaben sich Veränderungen der Gebührensätze, welche eine Änderungssatzung der Abwassersatzung nach sich zieht.


Henry Ruß
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

**Beschlussprotokoll
Nr. 03/2025/BP
zur Beschlussvorlage Nr. 588/1**

zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren des Abwasserzweckverbandes
„Reichenbacher Land“ vom 15.04.2025

Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über den Austritt des AZV „Reichenbacher Land“ aus dem Verein „Aqua et Natura Reichenbach/Vogtland e.V.“
Beschluss:	Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt den Austritt aus dem Verein „Aqua et Natura Reichenbach/Vogtland e.V.“ zum 30.04.2025.
Abstimmungsergebnis:	Ja- Stimmen: 65% Nein-Stimmen: 35% Stimmenthaltungen: keine Gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung des AZV bedürfen Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit.

ausgefertigt:

27.05.2025
Datum

N. Konieczny
Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

bestätigt:

04.07.2025
Datum



Henry Ruff
Henry Ruff
Verbandsvorsitzender

**Beschlussprotokoll
Nr. 04/2025/BP
zur Beschlussvorlage Nr. 589/1**

zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren des Abwasserzweckverbandes
„Reichenbacher Land“ vom 15.04.2025

Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über die Kündigung der Vereinbarung zwischen dem AZV „Reichenbacher Land“ dem Verein „Aqua et Natura Reichenbach/Vogtland e.V.“
Beschluss:	Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die außerordentliche Kündigung zum 30.04.2025, hilfsweise ordentliche Kündigung zum 31.12.2025, der Vereinbarung zwischen dem AZV „Reichenbacher Land“ und dem Verein „Aqua et Natura Reichenbach/Vogtland e.V.“ vom 10.08.2010.
Abstimmungsergebnis:	Ja- Stimmen: 65% Nein-Stimmen: 35% Stimmenthaltungen: keine Gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung des AZV bedürfen Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit.

ausgefertigt:

27.05.2025
Datum

N. Konieczny
Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

bestätigt:

04.07.2025
Datum



Henry Ruß
Henry Ruß
Verbandsvorsitzender